

Die Einstellung dieser Ideologen gibt Sauer mit folgenden Worten wieder : „Das Strafrecht ist insofern noch jetzt wesentlich ein sogenanntes *Erfolgsstrafrecht*. Dieser Standpunkt ist aber einseitig und in mancher Beziehung überholt... auch die neueren Gesetze offenbaren eine deutliche Neigung zum sogenannten *Willensstrafrecht*, unter dessen Zeichen auch die letzten Reformen stehen... Vor einer Überspannung des Willensstrafrechts ist jedoch ebenfalls zu warnen... Das Richtige liegt in der Mitte und besteht in einer gesunden Verbindung des Erfolgs- und des Willensstrafrechts.“²³

Ausgehend von diesen Lehren verurteilen die Sondergerichte der Straffjustiz in der Bundesrepublik Gegner der deutschen Militaristen und Imperialisten wegen ihrer angeblich rechtswidrigen Gesinnung, während sie Kriegsverbrecher, Mörder und Hochverräter wegen angeblichen Fehlens einer rechtswidrigen Gesinnung freisprechen oder nicht verfolgen.

Ein Beispiel hierfür ist das vorhin erwähnte Urteil über Beleidigung, in dem es ausschließlich auf die „Weltanschauung“ abgestellt wird. Im gleichen Sinne entschied der 6. Senat im Urteil gegen Reichel und Beyer, daß Hochverrat jegliche Handlung sei, die mit dem Ziele begangen wird, ein hochverräterisches Unternehmen herbeizuführen. Ihm kommt es somit nicht — wie es das Gesetz (§ 81 StGB) verlangt — darauf an, ob die Tat des Angeklagten objektiv eine „Vorbereitung des Hochverrates“ darstellt, sondern darauf, ob sie von einer angeblich hochverräterischen Gesinnung getragen worden ist (siehe darüber Feuerbach, der erklärte, das sei Willkür und Gesinnungsverfolgung).

Mit den gleichen Methoden wurden andererseits Faschisten freigesprochen. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone sprach den Filmregisseur Veit Harlan („Jud Süß“), der wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verleumdung der jüdischen Mitbürger angeklagt worden war, frei : „Wenn sich der Angeklagte über die hetzerische Wirkung des Films auch im klaren gewesen ist, so kann ihm ein Beleidigungsvorsatz, also ein Handeln in dem Bewußtsein, daß der Film eine Mißachtung der Juden in Deutschland bekunde, doch fern gelegen sein.“²⁴ Ein Lehrer, Mitglied der NSDAP, hatte seine Schüler aufgefordert, ihm „Mießmacher“ zu melden. Diese Angaben übergab er der Kreisleitung der NSDAP. Auf Grund dieser Angaben wurde ein Friseur zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Das OLG Kiel entschied, daß „nichts von ihm (dem Angeklagten. — D. Verf.) verlangt worden war, was damals ungesetzlich war“, so daß ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe.²⁶ Faschistischer Gesinnung fehlt demnach das Merkmal der

** W. Sauer, *Allgemeine Strafrechtslehre*, Berlin 1949, S. 27 f.

^M Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, 1/71 ff.

« MDR, 1947, S. 307.